

Formular aktuelles Erwerbspensum

Auf <http://www.kibon.ch> können Sie Ihr Gesuch online einreichen!

Falls Sie Ihr Gesuch online ausfüllen, brauchen Sie **dieses Papierformular nicht auszufüllen**. Ihr Vorteil ist, dass Ihr Gesuch im Folgejahr nicht neu ausgefüllt, sondern einfach nur aktualisiert werden muss. Die nötigen Unterlagen können Sie im Internet hochladen oder wie bisher in Papierform nachreichen.

Massgebend ist das aktuelle Erwerbspensum (gleichgestellt sind Arbeitslosigkeit im Rahmen der Vermittlungsfähigkeit, berufsorientierte Aus- oder Weiterbildungen, Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen und angeordnete Teilnahme an qualifizierenden Integrations- und Beschäftigungsprogrammen).

Gesuchsteller*in 1

Name:		
Vorname:		
Angaben zum Pensum	Seit wann (Datum):	
Anstellung mit fixem Erwerbspensum:	%	
Anstellung mit variablem Stundenlohn ¹ :	% (Durchschnitt)	
Selbständig erwerbend:	%	
In Aus-/Weiterbildung ² :	%	
Arbeitssuchend ³ :	%	
Gesundheitliche Indikation ⁴ :	%	
In Integrations- oder Beschäftigungsprogramm	%	

Gesuchsteller*in 2

Name:		
Vorname:		
Angaben zum Pensum	Seit wann (Datum):	
Anstellung mit fixem Erwerbspensum:	%	
Anstellung mit variablem Stundenlohn:	% (Durchschnitt)	
Selbständig erwerbend:	%	
In Aus-/Weiterbildung:	%	
Arbeitssuchend:	%	
Gesundheitliche Indikation:	%	
In Integrations- oder Beschäftigungsprogramm	%	

¹ Bei unregelmässigem Erwerbspensum wird auf den Durchschnitt der letzten sechs Monate abgestellt.

² Nach BGSDV, Art. 5 gilt eine Aus- oder Weiterbildung als berufsorientiert, die
a die schulischen Grundvoraussetzungen zur Berufsbildung oder Erwerbstätigkeit vermittelt oder
b einer Berufsbildung oder einer beruflichen Weiterqualifikation zum Zwecke der Erwerbstätigkeit dient.

³ Bei Eltern, die Arbeit suchen, wird die Vermittlungsfähigkeit grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung festgesetzt. Kann die Vermittlungsfähigkeit nicht nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung festgesetzt werden, wird sie durch die Wohnsitzgemeinde bestimmt (BGSDV Art. 4)

⁴ Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen (ASIV Art. 34d, Abs. 1, Bst. e und BGSDV Art. 6): "Gesundheitliche Indikation" liegt vor, wenn die Eltern das Kind dauerhaft nicht betreuen können aufgrund
a einer eigenen anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung,
b einer anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung eines weiteren in ihrer Obhut stehenden Kindes oder
c eines dauerhaft in ihrer Pflege stehenden nahen Familienangehörigen.

Der/die behandelnde Arzt/Ärztin hat die Einschränkung der Betreuungsfähigkeit zu bestätigen und den Umfang des familienergänzenden Betreuungsbedarfs zu bezeichnen.

Planen Sie einen unbezahlten Urlaub länger als drei Monate?

- Ja
- Nein

Falls **ja**, von: _____ bis _____

Bestätigung und Unterschrift

Ich bestätige, dass die oben aufgeführten Angaben vollständig und wahr sind und nehme zur Kenntnis, dass meine Wohngemeinde weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern kann. Ich habe das Merkblatt auf Seite 3 dieses Formulars zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchsteller*in 1

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchsteller*in 2

Beilagen:

- Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (oder Arbeitsvertrag)
- Anstellung im Stundenlohn: Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate
- Nachweis Selbständigkeit oder AHV-Bestätigung und Nachweis über das Erwerbsspensum
- Nachweis über Ausbildung (z.B. Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbestätigung) und zeitlichen Aufwand
- RAV-Bestätigung oder sonstiger Nachweis der Vermittelbarkeit. Es muss aufgezeigt werden, in welchem Umfang Sie arbeitssuchend, vermittlungsbereit und arbeitsfähig sind.
- Ärztliche Bestätigung für gesundheitliche Indikation / pflegerische Verpflichtung
- Nachweis für Integrations- oder Beschäftigungsprogramm inkl. Prozentangaben.

Merkblatt Erwerbspensum

Der Umfang des Betreuungsgutscheins (vergünstigte Betreuungsdauer) richtet sich nach dem Pensum der **Erwerbstätigkeit**. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind **Arbeitslosigkeit** im Rahmen der Vermittlungsfähigkeit, **berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen, angeordnete und qualifizierende Integrations- oder Beschäftigungsprogramme** und Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus **gesundheitlichen Gründen** (ASIV Art. 34d).

Das **erforderliche Beschäftigungspensum** bei einem Bedarf beträgt mindestens (ASIV Art. 34e):

Bei einem Elternpaar:

- a 120 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b 140 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

Bei alleinerziehenden Eltern:

- a 20 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b 40 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

Als gemeinsam Erziehende gelten Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sowie Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder, wenn das Konkubinat länger als fünf Jahre besteht.

Der Beschäftigungsgrad bei Erwerbstätigkeit sowie bei Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen und die zeitliche Beanspruchung durch die Aus-/Weiterbildung werden anhand der begründeten und belegten Angaben der betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. der Partnerin/des Partners bestimmt. Bei Arbeitslosigkeit ist der Umfang der Vermittlungsfähigkeit massgebend und im Falle einer Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dem ärztlich bestätigten Umfang der Einschränkung.

Bei Eltern die die geforderten Mindestpensum nicht erreichen, aber trotzdem dringendst auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen sind, kann die Wohnsitzgemeinde in begründeten Einzelfällen vom erforderlichen Beschäftigungspensum abweichen (ASIV Art. 34d, Abs. 2). Diese Ausnahmeklausel ist mit grösster Zurückhaltung anzuwenden.

Teilen Sie bitte Veränderungen in der Betreuung und der persönlichen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse (Familiengrösse, Umzug, Anpassung des Erwerbspensums, Wechsel des Anbieters usw.) Ihrer Wohngemeinde unverzüglich mit (ASIV Art. 34q).

Ihr Gutscheinanpruch wird bei solchen Änderungen neu geprüft und gegebenenfalls angepasst. Unterbleibt eine Meldung und ergibt eine nachträgliche Überprüfung eine Abweichung von der Selbstdeklaration, werden die Gebühren rückwirkend angepasst und ggf. zuzüglich Verzugszinsen nachgefordert (Art. 34p und 34w ASIV).

Das Formular „Aktuelles Erwerbspensum“ ist zusammen mit dem Papiergesuch für einen Betreuungsgutschein an Ihre Wohngemeinde einzureichen.

Bei Fragen können Sie uns unter folgender Telefonnummer oder Emailadresse kontaktieren:

Leitung Kinderbetreuung, Peter Niederhauser, 034 429 93 25, peter.niederhauser@burgdorf.ch